

Bürgschaftsurkunde

für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen für den Zeitraum bis zur Abnahme

Die - Auftraggeber -

und die

.....

..... - Nachunternehmer -

haben am einen Vertrag-Nr..... über die Erbringung von

.....,

Objekt:

.....

geschlossen.

Gemäß Vertrag hat der Nachunternehmer Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu leisten in Höhe von

10% der Auftragssumme

für die Sicherstellung sämtlicher ihm obliegender, dort genauer bezeichneter Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschließlich Schadensersatz-, Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen sowie Rückerstattung von Überzahlungen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang kann durch Anordnung des Auftraggebers oder im Einvernehmen mit dem Nachunternehmer durch geänderte oder zusätzliche Leistungen abgeändert werden; die nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Änderungen des ursprünglichen Vertragsumfangs, allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal

10% der Auftragssumme.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die, hiermit gegenüber dem Auftraggeber zur Absicherung sämtlicher dem Nachunternehmer aus dem oben bezeichneten Vertrag obliegender Verpflichtungen, insbesondere für die vertragsgemäße und/oder fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (während der Ausführung der Arbeiten einschließlich der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel – „Abnahmemängel“) und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen nebst Zinsen die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft.

Diese Bürgschaft sichert ausdrücklich auch Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Nachunternehmer im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des Nachunternehmers oder von dessen Nachunternehmern oder von diesen nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AentG und § 13 MiLoG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge (z. B. Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Nachunternehmers. Erfasst sind zudem Kosten aus der Hinzuziehung von Architekten, Ingenieuren, Sachverständigen, Rechtsanwälten, sowie Ersatz von Verfahrenskosten.

Wir haften gegenüber dem Auftraggeber bis zu einem Höchstbetrag von

€ (i. W.).

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen.

Es wird auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB verzichtet, es sei denn, die Forderung des Nachunternehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Verjährung der Ansprüche aus dieser Bürgschaft tritt nicht vor der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche ein, spätestens jedoch nach 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. II BGB.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers dessen Sitz oder der Ort des Bauvorhabens. Der Auftraggeber kann das Wahlrecht jederzeit ausüben, spätestens jedoch zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung. Unterbleibt eine rechtzeitige Wahl, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschrift(en) des Bürgen)
(Name in Druckbuchstaben)